

Verein zur Förderung der Musikvolksschulen Österreichs

(Volksschulen bzw. Volksschulklassen mit musikalischem Schwerpunkt)

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Musikvolksschulen Österreichs" (Volksschulen bzw. Volksschulklassen mit musikalischem Schwerpunkt - in der Folge kurz Musikvolksschulen)
- (2) Er hat seinen Sitz in 9300 St. Veit a. d. Glan und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein dient
- a) der Förderung der Musikvolksschulen Österreichs auf organisatorischem, ideellem und finanziellem Gebiet.
 - b) der Unterstützung der MusikerzieherInnen in der Verwirklichung eigener Vorstellungen im Musikunterricht.
 - c) der Unterstützung bei der Organisation der jährlichen gesamtösterreichischen Tagung der MusikvolksschullehrerInnen.
 - d) der Unterstützung und Vertretung der Interessen an Musikvolksschulen unterrichtender LehrerInnen.
 - e) Der Unterstützung von außerschulischen Interessenten an der Musikvolksschule, als da sein können: Elternvereine, Gemeinden, außerschulische Musikinstitutionen, Kulturinstitutionen und dgl.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Mittel werden über verschiedene Institutionen erreicht:
- a) etwaige Subventionen von Bundesministerien und anderen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen
 - b) Sammlungen, Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
 - c) diverse Mitgliedsbeiträge von Einzelpersonen und Institutionen
 - d) Sponsoren aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der aktiven Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Unterstützende Mitglieder sind jene, die durch Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages die Verbundenheit zum Verein bezeugen.
 - c) Ehrenmitglieder sind jene, die wegen besonderer Verdienste vom Vorstand dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Anführung von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes aufgrund einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten sowie aufgrund unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (4) Die Mitglieder haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-Mail einzuladen.

- (4) Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Anberaumung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche, die bei einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter Abs. 9) beschlussfähig.
- (11) Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit Stimmenmehrheit.
- (13) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert bzw. der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - d) Entscheidung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Obmann, Schriftführer, Kassier. Bei Bedarf können zu jeder Funktion Stellvertreter und eine Anzahl der erforderlichen Beiräte gewählt werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert bis zu einer allfälligen Neuwahl, also auf unbeschränkte Zeit.
- (4) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte (wenigstens zwei) von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (11) Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär.
- (2) Ihm obliegt:
 - a) die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
 - b) er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - c) Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen:
 - a) Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - b) Er koordiniert die Kontaktnahme unter den Vorstandsmitgliedern.
 - c) Er führt in Absprache mit dem Obmann den Schriftverkehr des Vereines.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Zeichnungsberechtigung: Vom Verein ausgehende Schriftstücke werden in der Regel (alltägliche Belange wie Wahlanzeigen, Einladungen, Protokolle etc.) von Obmann oder Schriftführer, im Falle von den Verein verpflichtenden Urkunden (z.B. Verträge) von Obmann und Schriftführer gemeinsam unterzeichnet. In Geldangelegenheiten unterzeichnen bis zu einer Höchstgrenze von Euro 50,- unterzeichnen Obmann oder Kassier, bei Beträgen über diesem Wert unterzeichnen Obmann und Kassier gemeinsam.

(6) Im Falle der Verhinderung von Obmann, Schriftführer oder Kassier tritt an die Stelle der verhinderten Person deren Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer der Vorstandsfunktionsperiode gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinschiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

(3) Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein

weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(5) Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser was, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.